

Flächennutzungsplan **Begründung**
Erneute 49. Änderung **Entwurf**

Verfahren gem. §§ 2 - 4 BauGB
06.12.2022

Gemeinde Hünxe

1	Räumlicher Geltungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	3	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
5	Inhalt der 49. Flächennutzungsplan-Änderung	5	
6	Natur und Landschaft	5	
6.1	Eingriffsregelung	5	
6.2	Arten- und Biotopschutz	6	
6.3	Klimaschutz	9	
6.4	Bodenschutz	9	
7	Sonstige Belange	9	
8	Umweltbericht	11	
8.1	Einleitung	11	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	13	
8.3	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlungen und sonstigen Belästigungen	19	
8.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle	20	
8.5	Eingesetzte Stoffe und Techniken	20	
8.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20	
8.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	20	
8.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20	
8.9	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	21	
8.10	Zusätzliche Angaben	21	
8.10.1	Datenerfassung	21	
8.10.2	Monitoring	21	
8.11	Zusammenfassung	21	
9	Referenzliste der Quellen	23	

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Planungs- und Umweltausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe haben in ihren Sitzungen am 28.04.2020 und am 13.05.2020 den erneuten Beschluss gefasst, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 1 bis 7 BauGB zu ändern.

Der ca. 0,32 ha große Änderungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Hünxe, Flur 5, Gemarkung Hünxe. Er wird begrenzt durch:

- private Grundstücke im Norden und Süden,
- die Straße Junkers Feld im Osten und
- den Gillekampsweg im Westen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Auf den Grundstücken im Änderungsbereich sind derzeit nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen ansässig. Unmittelbar nördlich befinden sich wohnbaulich genutzte Grundstücke in etwa gleichem Umfang, die bereits als Mischgebiet bzw. gemischte Bauflächen ausgewiesen werden. Im Änderungsbereich trifft der Flächennutzungsplan bislang die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur soll für die benachbart gelegene Wohn- und Gewerbegrundstücke im Flächennutzungsplan zusammenfassend eine gemischte Baufläche dargestellt werden. Für die bisher als „gewerbliche Baufläche“ dargestellten Grundstücke wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „gemischte Baufläche“ erforderlich.

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich liegt im Gewerbegebiet Gansenbergweg an der Grenze zum Außenbereich. Im Änderungsbereich befinden sich ein Physiotherapie-Zentrum, eine Tanzschule und ein Paketlieferdienst, die über die Stichstraße „Junkers Feld“ erschlossen werden, um den westlichen schmal ausgebauten „Gillekampsweg“ nicht zusätzlich mit gewerblichem Verkehr zu belasten.

Nördlich grenzen Wohngebäude an den Änderungsbereich. Östlich befinden sich eine Feuerwache und zwei Lebensmitteldiscountmärkte. Südlich des Änderungsbereiches liegt eine Schreinerei mit zugehörigem Wohnhaus und Nebenanlagen.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Landes- und Regionalplanung**

Hünxe liegt im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan 99). Dieser Regionalplan gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans Ruhr, der derzeit durch den Regionalverband Ruhr aufgestellt wird. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfasst den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Der Änderungsbereich soll auch im Regionalplan Ruhr weiterhin als ASB festgelegt werden.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen. Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Münster (Stand August 2019) nicht im Einflussbereich von Risikogewässern. Die Lippe stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar. Sie verläuft ca. 480 m nördlich zum Änderungsbereich. Parallel verläuft der Wesel-Datteln-Kanal in einer Entfernung von ca. 250m.

Im Falle von Hochwasserereignissen mit hoher, mittlerer und auch seltener Wahrscheinlichkeit (sog. Jahrtausendhochwasser) ist gem. den o.g. Kartenwerken von keiner Gefährdung für den Änderungsbereich auszugehen. Im Falle eines Hochwassers werden vorrangig gewässerbegleitende landwirtschaftliche Flächen und teilweise auch Siedlungsbereiche nördlich der Lippe überflutet. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Nördlich des Wesel-Datteln-Kanals befinden sich vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG bilden sich bei extremem Starkregen Einstauungen in einer Tiefe von maximal 0,3 m.

Eine Anpassung an diese Hochwasser- und Starkregenereignisse ist im Rahmen der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zum architektonischen Selbstschutz vorzusehen.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe stellt die

Flächen im Änderungsbereich derzeit als „gewerbliche Bauflächen“ dar. Südlich und östlich befinden sich weitere „gewerbliche Bauflächen“ sowie eine „Fläche für den Gemeinbedarf“, nördlich schließt eine „gemischte Baufläche“ an. Die Flächen westlich befinden sich bereits im Außenbereich und sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

- **Verbindliche Bauleitplanung**

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ setzt für den Änderungsbereich „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO fest. Im nördlichen Bereich sind ein „Mischgebiet“ und östlich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

Die Alte Weseler Straße und die Stichstraße Junkers Feld werden als „öffentliche Verkehrsflächen“ gesichert. Des Weiteren werden südlich weitere „Gewerbegebiete“ festgesetzt.

Die 2. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 erfolgt im Parallelverfahren und beinhaltet für den Änderungsbereich die Festsetzung eines Mischgebietes.

5 Inhalt der erneuten 49. Flächennutzungsplan-Änderung

Durch die Erweiterung der bestehenden gemischten Bauflächen in südliche Richtung sollen die ansässigen nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen und die nördlichen Wohnnutzungen gemeinsam planungsrechtlich gesichert werden.

Aufgrund der vorwiegenden wohnbaulichen Prägung der nördlichen Teilflächen und der gewerblichen Prägung der südlichen Teilflächen ergibt sich insgesamt ein ausgewogenes Verhältnis von Wohnen und Gewerbe, wie es charakteristisch für eine gemischte Baufläche bzw. ein Mischgebiet ist. Untergeordnete Flächen stehen darüber hinaus für eine Nachverdichtung zu Verfügung.

Entsprechend dieses Planungsziels wird folgende Änderung der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von „gewerbliche Baufläche“ in „gemischte Baufläche“

6 Natur und Landschaft

6.1 Eingriffsregelung

Werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG im

Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet, sind diese gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen. Durch die vorliegende Änderung von gewerblicher Baufläche in gemischte Baufläche ist zunächst nicht von einem Eingriff in Natur und Landschaft auszugehen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist dies zu überprüfen.

6.2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Dabei ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Dementsprechend sind die Artenschutzbelange im Sinne einer Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die vorliegende Artenschutzprüfung (Stufe I) erfolgt auf Grundlage vorhandener Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter/ verfahrenskritischer Arten sowie einer im Juni 2020 durchgeführten Ortsbegehung und den hierbei erfassten Biotoptypen.

• Bestandsbeschreibung

Der rund 0,32 ha große Änderungsbereich liegt im Gewerbegebiet Gansenbergweg an der Grenze zum Außenbereich.

Auf den Grundstücken im Änderungsbereich sind gewerbliche Nutzungen ansässig. Die Fläche ist größtenteils durch Stellplatzflächen und Gebäude versiegelt. Im Norden und Osten des Änderungsbereiches befinden sich intensiv genutzte Rasenflächen, z.T. auch Pkw-Stellplätze.

Nördlich grenzen Wohngebäude an den Änderungsbereich. Östlich befinden sich eine Feuerwache und zwei Lebensmitteldiscountmärkte. Südlich des Änderungsbereiches liegt eine Schreinerei mit zugehörigem Wohnhaus und Nebenanlagen. Westlich der Fläche verläuft die Straße „Junkers Feld“. Jenseits der Straße bestehen Ackerflächen.

• Wirkfaktoren

Wie in Kapitel 5 beschrieben, sollen durch die Erweiterung der bestehenden gemischten Bauflächen in südliche Richtung die ansässigen,

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen und die nördlichen Wohnnutzungen gemeinsam planungsrechtlich gesichert werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkfaktoren ersichtlich, die planungsrelevante Vogelarten beeinträchtigen können. Der Änderungsbereich ist maßgeblich bebaut und enthält keine relevanten Strukturen/ Biotop, denen eine artenschutzrechtliche Relevanz zuzuschreiben ist.

• **Potenzielles Artenvorkommen und Auswirkungsprognose**

Da die innerhalb des Änderungsbereiches vorliegenden Biotoptypen eine höchstens durchschnittliche ökologische Bedeutung vorweisen, sind vorrangig Tierarten mit einem hohen Anpassungsvermögen sporadisch zu erwarten. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand können planungsrelevante Vogelarten wie der Sperber, Turmfalke, Star, Feldsperling oder Gartenrotschwanz sowie als nicht planungsrelevant eingestufte Arten (z.B. Ringeltaube) gelegentlich als Nahrungsgäste vorkommen (Tab. 1).

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ist mit Umsetzung der Planung in jedem Fall auszuschließen, da innerhalb des Änderungsbereiches keine für diese Arten essenziellen Lebensräume bestehen. Darüber hinaus sind wie oben beschrieben keine Wirkfaktoren ersichtlich, die planungsrelevanten Vogelarten beeinträchtigen können.

Die innerhalb des Plangebietes bestehenden Gebäude können sich als Lebensstätte (Sommerquartier, Wochenstube) für Fledermausarten eignen. Da durch die Flächennutzungsplanänderung die Sicherung bestehender Strukturen vorbereitet werden soll, sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine Auswirkungen auf theoretisch vorkommende Fledermausarten zu erwarten. Sofern Neu- bzw. Umbauten oder Abrissarbeiten erforderlich sind, können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der dann notwendigen Genehmigungsplanung ggf. durch eine fachgutachterliche Kontrolle der betroffenen Gebäude(teile) abschließend vermieden werden.

Durch die erneute 49. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe werden keine Vorhaben planerisch vorbereitet, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würde und somit eine Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplanes bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4306. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentiell Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Bemerkung: kein potentiell Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar; Erläuterungen s. Text

(-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeI	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	N	G-	-	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	N	G	-/+	(FoRu), Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	N	G	-		(Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	N	U	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	N	U	-	Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	N	G-	-	(FoRu)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	N	G	-	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	N	unbek.	-	FoRu	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	N	U-	-	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	N	U	-		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	N	U	-	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	N	G	-	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	N	G	-/+	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	N	U	-	(Na)	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	N	U	-	FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	N	G	-	FoRu!	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	N	U	-/+	(Na)	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	N	U	-	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	N	U	-/+	FoRu	FoRu
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	N	G	-	FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschneipe	N	G	-	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	N	G	-	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	N	unbek.	-/+		Na
Tyto alba	Schleiereule	N	G	-	Na	Na

• **Artenschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ wurde die artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage vorliegender Informationen, insbesondere des Fachinformationssystems des Landesumweltamtes NRW* anhand der dann vorliegenden detaillierteren Planungsschärfe konkretisiert. Darüber hinaus erfolgte zur Potential-Abschätzung eine Ortsbegehung (s.o.).

Der Untersuchungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasste dabei das gesamte Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes welches über den eigentlichen Geltungsbereich der vorliegenden Änderungsplanung hinausgeht. So wurden auch die sich jenseits der Straße „Junkers Feld“ anschließenden Flächen sowie der sich nördlich anschließende Bereich des Feuerwehrgerätehauses mit einbezogen. Im Ergebnis der Artenschutzprüfung werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt, da mit dem Planvorhaben lediglich die bestehenden Strukturen planungsrechtlich gesichert werden. Sofern Neu- bzw. Umbauten oder Abrissarbeiten erforderlich sind, können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der dann notwendigen Genehmigungsplanung ggf. durch eine fachgutachterliche Kontrolle der betroffenen

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. Online unter: www.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen: August 2018.

Gebäude(teile) abschließend vermieden werden. Etwaige relevante Gehölzstrukturen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden.

Insgesamt sind daher auf Grundlage vorliegender Informationen mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die einer Umsetzung entsprechend entgegenstehen.

6.3 Klimaschutz

Durch die Neuaufstellung wird der derzeitige Ist-Zustand im Plangebiet weiterhin gesichert, so dass keine negativen Auswirkungen im Sinne des Klimaschutzes zu erwarten sind.

6.4 Bodenschutz

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist keine Neu-Inanspruchnahme von Grund und Boden verbunden. Der derzeitige, bereits baulich genutzte Zustand im Änderungsbereich, wird planungsrechtlich nachvollzogen bzw. gesichert.

7 Sonstige Belange

• Ver- und Entsorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung wird durch die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt.

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers wird durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Verkehrsflächen erfolgt auf den straßenbegleitenden Versickerungsflächen. Die Niederschlagswasserbeseitigung der privaten Grundstücke erfolgt durch Versickerung auf diesen selbst.

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Gemeinde Hünxe konzessioniertes Unternehmen.

• Altlasten und Kampfmittelvorkommen / Bergbau

Kenntnisse über Altlasten oder Verdachtsflächen liegen im Änderungsbereich nicht vor.

Der Änderungsbereich war im 2. Weltkrieg Kampfgebiet (Granatbeschuss). Eine entsprechende Luftbildauswertung war negativ. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan Nr. 36 aufgenommen.

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Hiesfeld 56" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft,

Shamrockring 1 in 44623 Herne sowie über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld "Bruckhausen 25" im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg.

Bergbau ist bisher im Änderungsbereich nicht umgegangen. Zu zukünftigen bergbaulichen Planungen aus den bestehenden Bergbauberechtigungen ist hier nichts bekannt.

Zu Planungen und bergbaulichen Einwirkungen sollte die RAG bzw. die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH um Stellungnahme gebeten werden.

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 36 aufgenommen.

- **Immissionsschutz**

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine besonderen Anforderungen an den Immissionsschutz, da es sich grundsätzlich um die Sicherung bestehender Nutzungen handelt. Von der südlich benachbarten Schreinerei und den beiden Lebensmitteldiscountmärkten gehen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse keine Emissionen aus, die Konflikte mit den neuen gemischten Bauflächen im Änderungsbereich erwarten lassen. Zur Dinslakener Straße (L 1) wird mit ca. 100 m ein angemessener Abstand eingehalten.

- **Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht betroffen.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts werden von der Kommune festgelegt und richten sich danach was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen den Bereich der erneuten 49. Flächennutzungsplanänderung, wobei je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes eine Variierung dieses Untersuchungsraums erfolgt.

8.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Planungs- und Umweltausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe haben in ihren Sitzungen am 28.04.2020 und am 13.05.2020 den erneuten Beschluss gefasst, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 1 bis 7 BauGB zu ändern.

Im Änderungsbereich trifft der Flächennutzungsplan bislang die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur sollen die benachbarten Wohn- und Gewerbegrundstücke zu einer gemischten Baufläche zusammengefasst werden, sodass für die gewerblichen Bauflächen eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „gemischte Baufläche“ erforderlich wird.

- **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umkreis:

FFH-Gebiet „NSG Lippeaue bei Damm u. Bricht und NSG Loosenberge“ (DE-4306-301), ca. 1,1 km nordöstlich

FFH-Gebiet „NSG - Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung“ (DE-4306-302), ca. 2,4 km nordwestlich

Naturschutzgebiet „Lippe Aue“ (WES-001), 0,4 km nördlich des Plangebietes

NSG „Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge“ (WES-004), ca. 1,2 km nordwestlich
„LSG-Hauptterrasse suedlich Huenxe“ (SG-4306-0010), südwestlich angrenzend.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Auf den Grundstücken im Änderungsbereich sind derzeit nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen ansässig die über die Stichstraße „Junkers Feld“ erschlossen werden, um den westlichen schmal ausgebauten „Gillekampsweg“ nicht zusätzlich mit gewerblichem Verkehr zu belasten. - Im Änderungsbereich trifft der Flächennutzungsplan bislang die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. - Unmittelbar nördlich befinden sich Wohngrundstücke in etwa gleichem Umfang, die bereits als Mischgebiet bzw. gemischte Bauflächen ausgewiesen werden. - Östlich befinden sich eine Feuerwache und zwei Lebensmitteldiscountmärkte. - Südlich des Änderungsbereiches liegt eine Schreinerei mit Wohnhaus und Nebenanlagen. - Östlich des Änderungsbereiches, jenseits der Dinslakener Straße (L 1) bestehen Wohnbauflächen. Die Wohnnutzungen werden durch einen Lärmschutzwall vor dem Verkehrslärm der Landesstraße abgeschirmt. Bestehende immissionsschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der genehmigten Ist-Situation nicht anzunehmen. - Die vorhandenen Betriebe im Änderungsbereich dienen als Arbeitsstätte. - Landwirtschaftliche Wege oder ähnliches sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden, so dass Funktionen der Naherholung ausgeschlossen werden können.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Derzeit ergeben sich baubedingt keine besonderen Anforderungen an den Immissionsschutz, da es sich lediglich um die Vorbereitung einer planungsrechtlichen Sicherung bestehender Nutzungen handelt. - Sofern Bauarbeiten durchgeführt werden, können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Auswirkungen während einer Bauphase sowie der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Von der südlich benachbarten Schreinerei und den beiden Lebensmitteldiscountmärkten gehen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse keine Emissionen aus, die Konflikte mit den gemischten Bauflächen im Änderungsbereich erwarten lassen. - Potenzielle Nutzungskonflikte zwischen Gewerbebetrieben und schutzbedürftiger Wohnbebauung lassen sich auf Grundlage des § 15 BauNVO lösen (Gebot der Rücksichtnahme, wonach Nutzungen im Einzelfall unzulässig sind, „wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind ...“). Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren ist - sofern erforderlich - ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der jeweiligen Richtwerte an den umliegenden Immissionsorten zu erbringen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich. - Zur Dinslakener Straße (L 1) wird mit ca. 100 m ein angemessener Abstand eingehalten. - Unter Beachtung der o.g. immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer zukünftigen Genehmigungsplanung werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Auf den Grundstücken im Änderungsbereich sind gewerbliche Nutzungen ansässig. Die Fläche ist größtenteils durch Parkflächen und Gebäude versiegelt. Im Norden und Osten des Änderungsbereiches befinden sich intensiv genutzte Rasenflächen. - Westlich der Fläche verläuft die Straße „Junkers Feld“. Jenseits der Straße bestehen Ackerflächen. - Erhaltenswerte Grünstrukturen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. - Südwestlich befindet sich das „LSG-Hauptterrasse suedlich Huenxe“.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, da die bestehende Situation im Änderungsbereich planungsrechtlich gesichert werden soll. - Gesetzlich geschützte Biotope sind von der Änderung nicht betroffen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrsbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung sowie der umliegenden Bereiche voraussichtlich nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Da die innerhalb des Änderungsbereiches vorliegenden Biotoptypen eine höchstens durchschnittliche ökologische Bedeutung vorweisen, sind vorrangig Tierarten mit einem hohen Anpassungsvermögen sporadisch zu erwarten. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand können planungsrelevante Vogelarten wie der Sperber, Turmfalke, Star, Feldsperling oder Gartenrotschwanz sowie als nicht planungsrelevant eingestufte Arten (z.B. Ringeltaube) gelegentlich als Nahrungsgäste vorkommen. - Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) durchgeführt (vgl. auch Kap. 6.2). Hiernach könnten einige Strukturen im Änderungsbereich für gebäudebewohnende Fledermausarten als Lebensstätte von Bedeutung sein. - Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Änderungsbereiches bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Plangebiet theoretisch erwartbaren Arten ist mit Umsetzung der Planung in jedem Fall auszuschließen, da innerhalb des Änderungsbereiches keine für diese Arten essenziellen Lebensräume bestehen. - Die innerhalb des Plangebietes bestehenden Gebäude können sich als Lebensstätte (Sommerquartier, Wochenstube) für Fledermausarten eignen. Da durch die Flächennutzungsplanänderung die Sicherung bestehender Strukturen vorbereitet werden soll, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf theoretisch vorkommende Fledermausarten zu erwarten. Sofern Neu- bzw. Umbauten oder Abrissarbeiten erforderlich sind, können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der dann notwendigen Genehmigungsplanung ggf. durch eine fachgutachterliche Kontrolle der betroffenen Gebäude(teile) abschließend vermieden werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - In der Betriebsphase, die aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen bereits derzeit besteht, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt. Darüber hinaus werden mit der vorliegenden Änderung keine anderweitigen betriebsbedingten Auswirkungen prognostiziert, die voraussichtlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereiten.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich überwiegend eine typische Braunerde, die podsolig und tiefreichend humos ist. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet. - Im Bereich der bestehenden Baukörper sowie deren Umfeld ist von einer starken Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. - Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Fläche im innerörtlichen Bereich.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da die innerhalb des Plangebietes bestehenden Böden bereits stark anthropogen beeinträchtigt sind, sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Erweiterung der bestehenden gemischten Bauflächen in südliche Richtung werden die ansässigen nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen und die nördlichen Wohnnutzungen gemeinsam planungsrechtlich gesichert. - Mit der vorliegenden Änderung wird faktisch die derzeit bestehende Nutzung planungsrechtlich nachvollzogen, so dass in der Örtlichkeit keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu prognostizieren sind.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Fläche im innerörtlichen Bereich. - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 0,32 ha. - Die Fläche ist größtenteils durch Gebäude, Stellplatzflächen und Straßenverkehrsflächen versiegelt. - Im Norden und Osten des Änderungsbereiches befinden sich intensiv genutzte Rasenflächen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da bereits heute schon ein hoher Versiegelungsgrad im Änderungsbereich aufzufinden ist, sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgt keine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes Fläche. - Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt die Änderungen der Darstellung von „gewerbliche Baufläche“ in „gemischte Baufläche“. - Mit der Änderung sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angabe des Fachinformationssystems „ELWAS-WEB“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sind Oberflächengewässer im Änderungsbereich nicht aufzufinden. - Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	<p>Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumssetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (z.B. Staub) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, da die bestehende Situation im Änderungsbereich planungsrechtlich gesichert werden soll.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da durch die Änderung keine Mehrversiegelung ermöglicht wird und keine Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete betroffen sind, werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Zulieferverkehren auszuschließen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind lokal-klimatisch dem Siedlungs- und Gewerbeklima zuzuordnen. - Es bestehen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und die bestehende gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich und seiner Umgebung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und –Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da es sich um einen bereits heute schon stark versiegelten Bereich handelt mit geringer Funktion für den Luft- und Klimaschutz ist davon auszugehen, dass es durch die Änderung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kommt. - Durch die Erweiterung der bestehenden gemischten Bauflächen in südliche Richtung werden die ansässigen nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen und die nördlichen Wohnnutzungen gemeinsam planungsrechtlich gesichert. Zusätzliche Treibhausgasemissionen von erheblichen Umfang sind hierdurch nicht anzunehmen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich der Gemeinde Hünxe und ist durch eine vollständige Bebauung gekennzeichnet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind ggfs. Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Als Sachgüter sind die bestehenden Gebäude zu nennen - Geschützte Baudenkmale sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

8.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlungen und sonstigen Belästigungen

Auf den Grundstücken im Änderungsbereich sind gewerbliche Nutzungen bereits ansässig. Die Fläche ist größtenteils durch Stellplatzflächen und Gebäude versiegelt. Im Norden und Osten des Änderungsbereiches befinden sich intensiv genutzte Rasenflächen.

Durch die Erweiterung der bestehenden gemischten Bauflächen in südliche Richtung sollen die ansässigen nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen und die nördlichen Wohnnutzungen gemeinsam planungsrechtlich gesichert werden.

Sofern Bauarbeiten durchgeführt werden sind temporäre Zusatzbelastungen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen und Licht denkbar. Diese sind jedoch nur auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt und als nicht erheblich einzuschätzen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind gegenüber der Ist-Situation keine zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlungen und sonstigen Belästigungen ersichtlich.

8.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Zulieferverkehren auszuschließen. Der durch den Betrieb anfallende Müll wird vorschriftsmäßig durch einen konzessionierten Betreiber entsorgt.

8.5 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass auch im Änderungsbereich nach wie vor nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

8.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich genauso weiter genutzt werden.

8.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden. - Da eine Funktion als Lebensstätte für planungsrelevante Fledermausarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor Abriss oder Umbau der Gebäude in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Fachgutachter zu beauftragen.
Betriebsphase	
Eingriffsregelung	- Werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, sind diese gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist zu überprüfen ob ein Eingriff vorbereitet wird, der auszugleichen ist.

8.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichen Entwicklungspotenzial bestehen nicht.

8.9 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe führen.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

8.10 Zusätzliche Angaben

8.10.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

8.10.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Flächennutzungsplanänderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierhin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8.11 Zusammenfassung

Der Planungs- und Umweltausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe haben in ihren Sitzungen am 28.04.2020 und am 13.05.2020 den Beschluss gefasst, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 1 bis 7 BauGB erneut zu ändern.

Im Änderungsbereich trifft der Flächennutzungsplan bislang die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur sollen die benachbarten Wohn- und Gewerbegrundstücke zu einer gemischten Baufläche zusammengefasst werden, sodass für die gewerblichen Bauflächen eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „gemischte Baufläche“ erforderlich wird.

Der rund 0,32 ha große Änderungsbereich liegt im Gewerbegebiet Gansenbergweg an der Grenze zum Außenbereich. Die Fläche ist größtenteils durch Stellplatz und Gebäude versiegelt. Im Norden und Osten des Änderungsbereiches befinden sich intensiv genutzte Rasenflächen.

Nördlich grenzen Wohngebäude an den Änderungsbereich. Östlich befinden sich eine Feuerwache und zwei Lebensmittel-discountmärkte. Südlich des Änderungsbereiches liegt eine Schreinerei mit zugehörigem Wohnhaus und Nebenanlagen. Westlich der Fläche verläuft die Straße „Junkers Feld“. Jenseits der Straße bestehen Ackerflächen.

Bei der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Artenschutzprüfung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Dementsprechend sind die Artenschutzbelange im Sinne einer Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die Vorabschätzung erfolgt auf Grundlage einer im Juni 2020 durchgeführten Ortsbegehung und den hierbei erfassten Biotoptypen sowie einer Auswertung bereits vorliegender Informationen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung theoretisch vorkommender Vogelarten ist mit der Planung in jedem Fall auszuschließen, da innerhalb des Änderungsbereiches keine für diese Arten essenziellen Lebensräume bestehen. Darüber hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkfaktoren ersichtlich, die planungsrelevante Vogelarten beeinträchtigen können.

Die innerhalb des Plangebietes bestehenden Gebäude können sich als Lebensstätte (Sommerquartier, Wochenstube) für Fledermausarten eignen. Sofern Neu- bzw. Umbauten oder Abrissarbeiten erforderlich sind, können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der dann notwendigen Genehmigungsplanung ggf. durch eine fachgutachterliche Kontrolle der betroffenen Gebäude(teile) abschließend vermieden werden.

Dementsprechend ist - unter Berücksichtigung der konkretisierenden Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung - die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aus artenschutzrechtlicher Sicht insgesamt vollzugsfähig.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis sind mit der Änderung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang weiterhin gewerblich genutzt.

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen im Hinblick auf die konkrete Aufgabenstellung nicht.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

9 Referenzliste der Quellen

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (): Bodenkarte (1: 50.000). Krefeld.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. Online unter: www.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen: August 2018.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4306. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43064?gaert=1&gebaeu=1> Abgerufen: April 2021

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: August 2018.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

WoltersPartner GmbH (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) als Teil der Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ der Gemeinde Hünxe. Coesfeld.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hünxe
Coesfeld, im Dezember 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld